

Gegenseitigkeit Abkommen zu schließen, durch welche die Anwendung dieses Gesetzes 1) auf Betriebe im Inlande, welche Bestandtheile eines ausländischen Betriebes darstellen, ausgeschlossen, und 2) auf Betriebe im Auslande, welche Bestandtheile eines versicherungspflichtigen inländischen Betriebes darstellen, erstreckt wird.

Die Rente (§ 5 b) wird erhöht, insoweit nicht mehr, wie bisher, der 1200 Mark¹, sondern der 1500 Mark übersteigende Betrag des Jahresarbeitsverdienstes nur mit einem Drittel in Anrechnung kommt.

Der Anspruch auf die Unfallrente kann andererseits nach § 5, Abs. 2 auch ganz oder theilweise abgelehnt werden, wenn der Verletzte den Unfall bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens oder vorläufigen Vergehens sich zugezogen hat.

Eine anderweite Regelung hat die Unfallfürsorge für Wittwen und für Verunglückte weibliche Personen gefunden (§§ 6 a ff.). So kann die Berufsgenossenschaft in besonderen Fällen die Wittwenrente auch gewähren, wenn die Ehe erst nach dem Unfälle geschlossen ist². Die Wittwenrente ist zu gewähren, wenn der Verunglückte den Lebensunterhalt ganz oder überwiegend bestritt. War eine Frau Verunglückte, durch die beim Eintritte des Unfalls der Lebensunterhalt ihrer Familie wegen Erwerbsunfähigkeit des Ehemanns ganz oder überwiegend bestritten war, so erhalten (§ 6 b) bis zum Wegfalle der Bedürftigkeit an Rente der Wittwer 20 und jedes hinterlassene Kind bis zu dessen zurückgelegtem 15. Lebensjahre 20 Procent des Arbeitsverdienstes.

Bemerkenswerthe Änderungen sind in § 8 getroffen, die u. A. dahin gehen, daß z. B. ein Knappschaftsverein, der Invalidenrente gewährt, nur noch die halbe Reichs-Unfallrente auf diese anrechnen darf, so daß ältere und vollständig arbeitsunfähig gewordene Knappschaftsmitglieder nicht selten höhere Renten beziehen werden, als früher ihr Lohn betrug³.

Erschwert und eingrenzt ist jedoch die Befugniß der Genossenschaften, jederzeit die Unfallrente unter der Behauptung zu kürzen, daß sich der Grad der Erwerbsunfähigkeit vermindert habe (Rentenquotischen!) (§§ 65, 65 a u. f. w.). Andererseits kann sie ein neues Heilverfahren eintreten lassen mit der Wirkung, daß dem Rentenempfänger die Rente ganz oder theilweise gekürzt werden kann, wenn er sich ohne Grund dem Heilverfahren entzogen hat (§ 7 a). Nach § 66 a ruht das Recht auf den Bezug der Rente, 1) solange der Berechtigte über die Dauer eines Monats in Haft (auch Arbeitshaus oder Besserungsanstalt) ist, doch sollen die im Falle seines Todes event. rentenberechtigten Angehörigen die Hälfte der ihm zustehenden Rente erhalten; 2) solange der rentenberechtigte Ausländer nicht im Inlande seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (welche Bestimmung der Bundesrath außer Kraft setzen kann); 3) solange der berechtigte Inländer im Auslande sich aufhält und es unterläßt, der Berufsgenossenschaft seinen Aufenthalt mitzutheilen.

Renten bis zu 15 Procent der Vollrente können in Capital gewährt werden (§ 67).

Die Entschädigungen Wunden bis zu 75 Procent durch Statut den Sectionen auferlegt werden (§ 29).

Der Referendonds ist zu erhöhen (§ 10 c), und zwar sind bei der erstmaligen Umlage der Entschädigungsbeiträge 300, bei der zweiten 200, bei der dritten 150, bei der vierten 100, bei der fünften 80, bei der sechsten 60 und von da ab bis zur elften Umlage jedesmal 10 Procent weniger als Zuschlag zu den Entschädigungsbeträgen zu erheben. Nach Ablauf der ersten elf Jahre und, sofern das elfte Jahr beim Inkrafttreten des Gesetzes (1. Oktober 1900) schon abgescritten ist, von diesem letzteren Zeitpunkt ab, haben die Berufsgenossenschaften dem jeweiligen Bestande des gesetzlichen Referendonds drei Jahre lang je 10 Procent und weiter in Zeiträumen

¹ § 5, Abs. 3 des Gesetzes vom 6. Juli 1884, oben S. 242 (täglich 4 Mark).

² S. oben S. 242.

³ Es ist diese Folge auch nicht, wie bei den Reichslozverhandlungen ursprünglich gesagt wurde, durch irgend ein Statut abzuändern.

Andererseits kann es auch nicht allzu unbillig erscheinen, wenn ein älter, lang geübter Bergmann, der beide Augen oder beide Beine verloren hat, etwas mehr Rente erhält, als sein Lohn betrug.